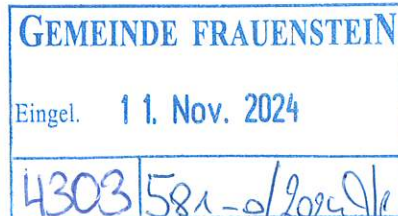


Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler III b
TG-K
ILV-LA Vet
LK-Kärnten - Tierzucht



Datum 08.11.2024
Zahl 10-VET-TS-79356/2024-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Manuel Pötscher
Telefon 050 536 11608
Fax 050 536 11600
E-Mail abt10.vet@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff: **Geflügelpest November 2024 – Änderung und Neufestlegung von Risikogebieten in Kärnten und Maßnahmen**

Es wird mitgeteilt, dass es, aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen zur Überwachung und Prävention von Tierseuchen von Vögeln (Vogelgesundheitsverordnung – VGV) in Verbindung mit der 1. Kundmachung zur Festlegung eines HPAI (Geflügelpest) Risikogebietes mit der GZ. 2024-0.804.861, zu einer Änderung der Risikogebiete für das Auftreten der Geflügelpest im gesamten Bundesgebiet und dadurch bedingt auch im Bundesland Kärnten, gekommen ist.

Mit 08. November 2024 wird das gesamte **Bundesland Kärnten** als Gebiet mit **erhöhtem Risiko** für das Auftreten der Geflügelpest ausgewiesen. Darüber hinaus werden in og Kundmachung für das Bundesland Kärnten die **Bezirke Klagenfurt-Land, Völkermarkt und Wolfsberg** als **Gebiete mit stark erhöhtem Risiko** genannt.

A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Geflügel ist dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen, nach oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen zu halten, sodass der Kontakt zu Wildvögeln verhindert wird. Auch darf kein Kot und herabfallende Federn von Wildvögeln in Stallungen oder Haltungsvorrichtungen gelangen.

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko** und **Betriebe/Geflügelhaltungen mit weniger als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezaunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Meldepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

B)

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

in Kärnten sind die Bezirke

- 1. Klagenfurt-Land**
- 2. Völkermarkt**
- 3. Wolfsberg**

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr. Holger Remer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.